

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 25/06 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 24. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die bindende Feststellung, der Klägerin stehe das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu, mit Wirkung für die Zukunft aufheben durfte.
- 2 Die 1950 geborene Klägerin hatte den Beruf einer Groß- und Außenhandelskauffrau erlernt und bis Oktober 1991 als Verwaltungsangestellte gearbeitet. Auf Antrag der Klägerin stellte die Beklagte im Bescheid vom 19. Februar 1993 deren Recht auf Rente wegen EU ab 29. Oktober 1992 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fest; die Beklagte hatte das Vorliegen von EU wegen der Leistungsbeeinträchtigungen durch ein im Oktober 1991 diagnostiziertes Ovarialkarzinom und ein im August 1992 aufgetretenes Tumorrezidiv bejaht.
- 3 Im Jahr 2003 veranlasste die Beklagte eine Nachuntersuchung. Nach vorheriger Anhörung der Klägerin hob sie im Bescheid vom 1. Dezember 2003 die Zuerkennung des Rechts auf Rente wegen EU im Bescheid vom 19. Februar 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2004 auf. Die Entscheidung stützte sich darauf, dass eine 11jährige Rezidivfreiheit bestehe und die Klägerin wieder vollschichtig alle "ausbildungsgerechten" Tätigkeiten ausüben könne. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 2004).
- 4 Das Sozialgericht (SG) hat die aufhebende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 1. Dezember 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2004 aufgehoben (Urteil vom 7. Oktober 2005). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Januar 2006).
- 5 Die Klägerin hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor, die angefochtene Entscheidung verletze § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie ist der Auffassung, das LSG habe die Anwendungsvoraussetzungen des § 48 SGB X verkannt. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sei nicht eingetreten. Die gesundheitlichen Befunde seien von der Beklagten im Zeitpunkt der Rentenbewilligung lediglich falsch bewertet worden. Dieser Bewertungsirrtum habe nicht in Anwendung des § 48 SGB X korrigiert werden können. Auf Grund der vielen Ungereimtheiten, die sich aus den medizinischen Stellungnahmen ergäben, hätte das LSG im Übrigen die Klägerin auf die Möglichkeit hinweisen müssen, durch einen Antrag nach § 109 SGG die Einholung eines weiteren Gutachtens durch einen Sachverständigen ihrer Wahl herbeizuführen. Davon, dass die Klägerin dann einen solchen Antrag nicht gestellt hätte, werde das Revisionsgericht wohl kaum ausgehen wollen; es könne aber das angefochtene Urteil des "SG" (gemeint wohl "LSG") aufheben und den



Rechtsstreit dorthin zurückverweisen, damit dann dort dieses Gutachten in Auftrag gegeben werde. Die Zurückverweisung an das "SG" zu diesem Zweck sei hilfsweise am Ende der Revisionsbegründung beantragt worden.

- 6 Der angekündigte Antrag befindet sich nicht in der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Mai 2006. Nachdem die Beklagte auf den fehlenden Antrag hingewiesen hat, hat die Klägerin im Schriftsatz vom 7. August 2006 vorgetragen, an die Bestimmtheit des Antrags dürften keine übergroßen Anforderungen gestellt werden. Es reiche aus, wenn sich Umfang und Ziel der Revision aus Revisionseinlegung und Revisionsbegründung eindeutig entnehmen ließen. Im vorliegenden Fall reiche es aus, wenn das klagestattgebende Urteil des SG wiederhergestellt werde. Dazu genüge es, dass im Revisionsverfahren das LSG-Urteil wieder beseitigt werde. Sollte das Revisionsgericht gleichwohl meinen, die Klägerin habe die Stellung eines Sachantrags versäumt, werde beantragt,
- 7 ihr Wiedereinsetzung in die Frist für den Antrag nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG zu gewähren.
- 8 Zur Begründung dieses Antrags führt sie im Übrigen in dem weiteren Schriftsatz vom 21. August 2006 aus, dass die Revisionsbegründungsschrift infolge eines Büroversehens nicht vollständig an das Bundessozialgericht (BSG) gelangt sei. Ihr Prozessbevollmächtigter habe den maschinenschriftlich erstellten Text des Revisionsbegründungsschriftsatzes vom 16. Mai 2006 zunächst unterschrieben, bei einem nochmaligen Vergleich mit seinem handschriftlichen Text jedoch festgestellt, dass der auch handschriftlich ausformulierte Antrag fehle. Daraufhin habe er die mit Fristsachen betraute und auch sonst stets zuverlässige Angestellte beauftragt, den fehlenden, handschriftlich in der Akte vorhandenen Antrag auch maschinenschriftlich am Ende des Begründungstextes einzusetzen und zur erneuten Unterschrift noch einmal vorzulegen. Da ihr Prozessbevollmächtigter als freier Mitarbeiter in der Kanzlei nicht regelmäßig anwesend sei, habe er die Büroangestellte beauftragt, den Revisionsbegründungsschriftsatz Rechtsanwalt Kramm zur Unterschrift vorzulegen. Diese Anweisung habe die Büroangestellte jedoch versehentlich nicht ausgeführt, sodass es zur Absendung des unterschriebenen Revisionsbegründungsschriftsatzes ohne den eingefügten Antrag gekommen sei. Zur Glaubhaftmachung des Vorbringens ist eine eidesstattliche Versicherung der Büroangestellten vom 3. August 2006 sowie der handschriftlich formulierte Antrag vorgelegt worden. Dieser entspricht inhaltlich dem im Schriftsatz vom 7. August 2006 formulierten Antrag.
- 9 Die Klägerin beantragt danach,
- das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2006 aufzuheben,
- hilfsweise,
- unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts die Sache zur er-



neuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

- 10 Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Sie ist der Auffassung, die Revision sei nicht zulässig, weil die Klägerin innerhalb der Begründungsfrist keinen bestimmten Sachantrag gestellt habe.

II

- 12 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Gemäß § 164 Abs 2 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen (Satz 1). Die Begründung muss ua einen bestimmten Antrag enthalten (Satz 3). Innerhalb der bis zum 29. Mai 2006 verlängerten Revisionsbegründungsfrist hat die Klägerin zwar in der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Mai 2006 nicht ausdrücklich, jedoch sinngemäß die Anträge gestellt, die sie später auch in ihrem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 7. August 2006 formuliert hat, die wiederum den handschriftlichen Anträgen in der Anlage zum Schriftsatz vom 21. August 2006 entsprechen. Einer Entscheidung über den von der Klägerin gestellten Wiedereinsetzungsantrag bedurfte es nicht, weil sich bereits der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Mai 2006 die von der Klägerin gewollte Antragstellung entnehmen lässt.
- 14 1. Ausdrücklich hat die Klägerin in der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Mai 2006 keinen Sachantrag formuliert.
- 15 Soweit sie ausdrücklich Anträge formuliert, handelt es sich um einen Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG, wobei nicht eindeutig ist, ob es sich hierbei um einen im Falle der Zurückverweisung an das LSG vor diesem Gericht zu stellenden Sachantrag handeln soll. Darüber hinaus hat sie am Ende der Revisionsbegründungsschrift die Einholung eines arbeitsmarktkundlichen Sachverständigengutachtens beantragt. Derartige Beweisanträge sind keine Sachanträge iS des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG, abgesehen davon, dass sie ohnehin nur vor den Tatsachengerichten gestellt werden können, im Revisionsverfahren also unzulässig sind.
- 16 2. Durch Auslegung lässt sich der Revisionsbegründungsschrift vom 16. Mai 2006 noch hinreichend deutlich entnehmen, welche Anträge die Klägerin stellen wollte.



- 17 Sie hat ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen sie das Urteil des LSG für unrichtig hält; diesem Vorbringen kann entnommen werden, dass sie die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt. Ihre weiteren Ausführungen in der Revisionsbegründungsschrift (dort S 10 letzter Absatz) machen deutlich, dass sie zudem hilfsweise die Zurückverweisung an das LSG beantragen wollte. Diese Interpretation der Revisionsbegründungsschrift stimmt inhaltlich mit den ausdrücklich im Schriftsatz vom 7. August 2006 formulierten Anträgen sowie mit den in der Anlage zum Schriftsatz vom 21. August 2006 vorgelegten handschriftlichen Anträgen überein; diese korrespondieren mit dem Begehren der Klägerin, wie es sich durch Auslegung aus der Revisionsbegründungsschrift herleiten lässt. Da sie außerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine anderen Anträge gestellt hat als diejenigen, die sich durch Auslegung schon aus der Revisionsbegründungsschrift ergeben, bedurfte es nicht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 18 3. Die von der Klägerin gestellten Anträge genügen nicht dem Erfordernis des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG, einen bestimmten Antrag zu stellen.
- 19 a) Der als Hauptantrag formulierte Antrag, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24. Januar 2006 aufzuheben, enthält keine "Sachbitte" an den erkennenden Senat, also keinen Antrag, das angefochtene Urteil durch eine für die Klägerin in der Sache günstigere Entscheidung zu ersetzen. Grundsätzlich muss aber der Sachantrag das Revisionsgericht in die Lage versetzen, eine Entscheidung in der Sache treffen zu können. Dies ermöglicht ein Antrag nicht, der nur auf die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung gerichtet ist.
- 20 b) Dem Erfordernis des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG genügt auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Zurückverweisung an das LSG nicht.
- 21 Ein solcher Antrag versetzt das Revisionsgericht gleichfalls nicht in die Lage, in der Sache eine Entscheidung treffen zu können. Demzufolge ist ein Antrag auf Zurückverweisung nur ausnahmsweise zulässig, nämlich nur dann, wenn es offensichtlich ist, dass das Revisionsgericht in der Sache nicht wird entscheiden können und nur eine Zurückverweisung an die Vorinstanz in Betracht kommt. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass das BSG im vorliegenden Fall eine Sachentscheidung nicht treffen könnte. Sowohl der Hauptantrag auf Aufhebung des Urteils des LSG als auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Zurückverweisung an das LSG sind wegen der fehlenden "Sachbitte" unzulässig (vgl hierzu: OLG Hamburg, Urteil vom 26. September 1986, 1 U 2/85 <Baul>, NJW 1987, 783 f; OLG Köln, Urteil vom 11. März 2003, 9 U 130/02, RuS 2003, 455 f).
- 22 4. Die Revision der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



23 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)